



# STIFTUNGSINFO

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

## Liebe Leserin, lieber Leser

Die Steuerbefreiung ist ein ebenso nützlich wie wichtiges Instrument für Stiftungen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Sie ermöglicht nicht nur die Mittelbeschaffung und den Mitteleinsatz (fast) ohne steuerliche Belastungen,

sondern ist auch Grundvoraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Spenden seitens der Spender. In dieser Ausgabe unserer Stiftungsinfo wollen wir den Grund und die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung infolge Gemeinnützigkeit näher beleuchten.

### WISSEN AKTUELL

## Steuerbefreiung der gemeinnützigen Stiftung – Möglichkeiten und Grenzen

### 1. Grund für die Steuerbefreiung

Stiftungen, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, können in der Schweiz in vielfältiger Weise steuerliche Begünstigungen erhalten. Dieser Ansatz wurzelt historisch in dem Gedanken, dass durch selbstloses Engagement zugunsten des Gemeinwohls letztlich öffentliche Aufgaben unterstützt oder ergänzt werden. Wenn eine Stiftung bestimmte Aufgaben übernimmt, die sonst dem Staat zufallen könnten, entlastet sie das Gemeinwesen – ein wesentlicher Grund für eine Steuerbefreiung. So wird gewährleistet, dass möglichst viele Mittel direkt für die gemeinnützigen Ziele eingesetzt werden können.

### 2. Umfang der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung gilt üblicherweise für die Kantons- und Gemeindesteuern (inkl. Erbschafts- und Schenkungssteuern) sowie für die direkte Bundessteuer. Von der Steuerbefreiung meistens ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern. Sie kann sich entweder auf das gesamte Vermögen (Gewinn und Kapital) beziehen oder in Einzelfällen auch nur teilweise gewährt werden. Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Stiftung neben ihren gemeinnützigen Aktivitäten auch andere, nicht steuerbefreiungswürdige Tätigkeiten betreibt. Diese wird indes nur noch mit Zurückhaltung gewährt. Massgeblich ist immer, dass das Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich in den gemeinnützigen Zweck fließt. Voraussetzung ist zudem, dass die Stiftung rechtlich wie tatsächlich entsprechend ihren Statuten handelt.

### 3. Zuständigkeit

Die Steuerbefreiung wird auf Gesuch hin von der Steuerverwaltung am Sitz der Stiftung gewährt. Die Anforderungen sind heute zu grossen Teilen harmonisiert, es verbleiben aber nach wie vor einige kantonale Unterschiede bei den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit, so z. B. beim territorialen Wirkungsbereich, beim

Umfang von Entschädigungen des Stiftungsrats oder in Bezug auf anerkannte Förderformen. Ebenfalls kantonal nicht identisch ist der Zeitpunkt, ab welchem eine Steuerbefreiung beantragt werden kann und für wie lange (die erste Steuerbefreiung ist regelmässig befristet und wird nach 2 bis 3 Jahren überprüft, die anschließende Verlängerung kann ebenfalls befristet sein). Diese kantonalen Unterschiede können Einfluss auf die Wahl des Sitzes einer Stiftung haben.

### 4. Zum Begriff der Gemeinnützigkeit

Im Kern umfasst Gemeinnützigkeit zwei Grundelemente: das Allgemeininteresse und die Uneigennützigkeit. Hinzu kommt die Forderung der Wettbewerbsneutralität, die immer mehr an Bedeutung gewinnt.

#### a) Allgemeininteresse

Eine Stiftung gilt als gemeinnützig, wenn ihre Tätigkeiten objektiv auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet sind. Das kann in sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder auch ökologischen Bereichen erfolgen. Massgeblich ist die Sicht einer breiten Öffentlichkeit. Ein enger Fokus auf nur wenige Begünstigte (z. B. die Mitglieder eines einzigen Berufs) strapaziert diesen Grundsatz. Demgegenüber ist es meist unproblematisch, wenn eine Stiftung international agiert, etwa in der Entwicklungshilfe oder im kulturellen Austausch, solange ein anerkanntes Allgemeininteresse besteht (wobei sich auch hier aktuell noch kantonale Unterschiede zeigen, z. B. dergestalt, dass gewisse Kantone eine Wirkung (auch) in der Schweiz verlangen und manche Kantone internationale Tätigkeiten nur mit Bezug zu Entwicklungs- und Schwellenländern als gemeinnützig anerkennen). Die im Ausland tätige Stiftung muss ihren tatsächlichen Sitz zudem in der Schweiz haben, d. h. in der Schweiz geführt werden.



## VON GRAFFENRIED KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN

### b) Uneigennützigkeit

Eine gemeinnützige Stiftung darf ihre Zwecke ausschliesslich selbstlos verfolgen. Die Mittelverwendung muss so gestaltet sein, dass nicht die Stifterin, einzelne Mitglieder des Stiftungsrats oder andere Personen aus dem Kreis der Stiftung in den Genuss finanzieller Vorteile gelangen. Entscheidend ist der Verzicht auf eigene materielle Interessen, damit keine Vermischung von privaten Zielen und gemeinnützigen Zwecken entsteht. Typische Beispiele für Uneigennützigkeit sind Spenden oder Leistungen ohne jede Gegenleistung. Gelegentlich wird zudem Ehrenamtlichkeit der Stiftungsorgane gefordert, doch wird diese Anforderung in jüngerer Zeit vermehrt kritisiert und befindet sich im Wandel.

### c) Wettbewerbsneutralität

Gewerbetreibende unterliegen einerseits der generellen Steuerpflicht und haben andererseits den verfassungsmässigen Anspruch auf Nichtdiskriminierung als Ausfluss der Wirtschaftsfreiheit. Dies ist auch für Stiftungen insofern relevant, als sie aus eben diesem Gleichbehandlungsgrundsatz keine Steuerbefreiung erhalten können, wenn sie in relevantem Mass im allgemeinen Markt tätig sind (selbst wenn ihr Zweck gemeinnützig ist). Die Stiftung darf nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen. Sobald sich eine gemeinnützige Stiftung auf dem Markt als Konkurrentin betätigt, ist sie auf dieselbe Konkurrenzbasis zu stellen wie die übrigen Marktteilnehmer und damit steuerpflichtig.

### **5. Gemeinnützigkeit vs. Kultus**

Das Gesetz unterscheidet zwischen gemeinnützigen und sogenannten Kultuszwecken. Auch letzterer Ansatz kann – je nach Kanton oder Rechtslage – steuerbefreit sein, greift jedoch erstens auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, und zweitens ist die Kultusorganisation zwar steuerbefreiungsfähig, aber Spenden an selbige sind steuerlich nicht abzugsfähig. Während gemeinnützige Zwecke auf das Allgemeinwohl gerichtet sind, verfolgt eine kultische Organisation in erster Linie religiöse Anliegen (z. B. Förderung einer Glaubensgemeinschaft). Eine Stiftung, die sowohl gemeinnützige als auch religiöse Zwecke verfolgt, muss genau prüfen, welchen rechtlichen Rahmen sie beanspruchen kann.

### **6. Gemeinnützigkeit vs. Unternehmenszweck**

Grundsätzlich sind unternehmerische Zwecke nicht gemeinnützig. Allerdings ist es zulässig, in gewissem untergeordnetem Umfang erwerbsorientierte Tätigkeiten zu betreiben, sofern sämtliche erzielten Mittel unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden und die Stiftung selbst nicht primär ein wirtschaftliches Eigeninteresse verfolgt. So ist es auch zulässig, dass eine gemeinnützige Stiftung z. B. Mehrheitsbeteiligungen an einem gewinnorientierten Unternehmen hält, solange diese Beteiligung als Kapitalanlage erfolgt und somit der Stiftungszweck dem Unternehmenszweck übergeordnet ist. Diese Überordnung ist auch durch personelle und organisatorische Trennung zu gewährleisten – im Einzelfall können sich anspruchsvolle Konstellationen ergeben, die genau geprüft werden sollten.

### **Fazit**

Die Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen ist ein etabliertes und bedeutsames Element des Schweizer Stiftungs- und Steuerrechts. Voraussetzung dafür ist eine strikte Ausrichtung am Allgemeininteresse und die uneigennützige Mittelverwendung. Wer eine Stiftung plant oder bereits führt, sollte daher ihre Tätigkeit laufend daraufhin überprüfen, ob sie mit den Vorgaben übereinstimmt und nicht durch unternehmerische Aktivitäten, enge Destinatärskreise oder fehlende Uneigennützigkeit verwässert wird. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die vielen Vorteile einer Steuerbefreiung rechtmässig und dauerhaft in Anspruch genommen werden können.

*Stephan Hofer*  
[stephan.hofer@graffenried-stiftungen.ch](mailto:stephan.hofer@graffenried-stiftungen.ch)

### **Benötigen Sie Unterstützung?**

Mehr Informationen finden Sie auf:  
[www.graffenried-stiftungen.ch](http://www.graffenried-stiftungen.ch)



### Vertrauen verbindet.

#### **VON GRAFFENRIED GRUPPE**

[gruppe@graffenried.ch](mailto:gruppe@graffenried.ch)  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)

#### **VON GRAFFENRIED AG KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN**

[info@graffenried-stiftungen.ch](mailto:info@graffenried-stiftungen.ch)  
[www.graffenried-stiftungen.ch](http://www.graffenried-stiftungen.ch)

#### **VON GRAFFENRIED IMMOBILIEN**

[info@graffenried-liegenschaften.ch](mailto:info@graffenried-liegenschaften.ch)  
[www.graffenried-immobilien.ch](http://www.graffenried-immobilien.ch)

#### **VON GRAFFENRIED AG RECHT**

[recht@graffenried-recht.ch](mailto:recht@graffenried-recht.ch)  
[www.graffenried-recht.ch](http://www.graffenried-recht.ch)

#### **PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG**

[bank@graffenried-bank.ch](mailto:bank@graffenried-bank.ch) / [biel@graffenried-bank.ch](mailto:biel@graffenried-bank.ch)  
[www.graffenried-bank.ch](http://www.graffenried-bank.ch)

#### **VON GRAFFENRIED AG TREUHAND**

[info@graffenried-treuhand.ch](mailto:info@graffenried-treuhand.ch)  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)